

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

2. Einigung zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 17.06.2016 dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zugestimmt. Dieses Gesetz soll weitestgehend ab dem 01. Januar 2017 in Kraft treten.

Wichtige Aspekte dieses Gesetzes sind die weitere Entwicklung des steuerlichen Untersuchungsgrundsatzes, die vollautomatische Bearbeitung von Steuererklärungen durch die Finanzverwaltung, Vereinfachungen bei der Steuererklärung sowie Neuregelungen zu den Steuerklärungsfristen, dem Verspätungszuschlag sowie der elektronischen Bekanntgabe von Steuerbescheiden.

Bei der Überprüfung von Angaben der Steuerpflichtigen ist die Finanzverwaltung dazu gehalten, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Überprüfung der Daten zu beachten. Zukünftig wird zusätzlich klargestellt, dass zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekte durch die Finanzverwaltung zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die Finanzverwaltung nicht unnötigen Aufwand für die Ermittlung von steuerlichen Sachverhalten im Rahmen der Steuererklärung betreiben soll, sondern hier mit gewissem Augenmaß vorgehen sollte.

Es ist geplant, dass die Bearbeitung einer Steuererklärung zukünftig vollautomatisch erfolgen soll, dies bedeutet ohne eingehende Prüfung durch einen Sachbearbeiter. Hierzu ist ein geeignetes Risikomanagementsystem erforderlich. Eine vollautomatische Bearbeitung der Erklärung soll nur möglich sein, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abweichungen zwischen der abgegebenen Steuererklärung und den von Dritten übermittelten Daten wie z.B. Arbeitgeber, Krankenkassen oder ähnlichen auftreten.

Bei der Erstellung der Steuererklärungen soll es zukünftig folgende Vereinfachungen geben:

- Die bereits von Arbeitgebern, Krankenkassen, Altersvorsorgekassen, Arbeitsamt und Rentenversicherungsträgern an die Finanzverwaltung übermittelten Daten müssen vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Erklärung angegeben werden. Zukünftig sollen diese als vom Bürger an die Finanzverwaltung übermittelt gelten, soweit sie von diesem als vollständig und richtig erachtet werden. Die Daten gelten in diesem Fall als eigene Angaben des Steuerpflichtigen

Dieses Verfahren halte ich für fehlerträchtig, da der Steuerpflichtige wohl schwer beurteilen kann, welche an die Finanzverwaltung übermittelten Daten korrekt und vollständig sind und ob diese an den richtigen Stellen der Erklärung eingetragen sind. Aus meiner Sicht ist daher weiterhin zwingend eine Überprüfung der übermittelten Daten durch den Steuerpflichtigen bzw. den Steuerberater nötig. Sollte es zu Fehlern bei übermittelten Daten im Bescheid kommen, soll eine Korrektur auch nach Ablauf der Einspruchsfrist möglich sein.

- Es ist geplant, die Steuerklärungsfrist für Personen, die **nicht von einem Steuerberater** betreut werden, um zwei Monate zu verlängern. Dies bedeutet, dass sich die Abgabefrist vom **31. Mai** auf den **31. Juli** des Folgejahres verschiebt. Bei sogenannten **Beraterfällen** soll ebenfalls eine Verlängerung bis auf den **28. Februar** des Zweit-Folgejahres erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Berater unterjährig die Steuerklärung ihrer Mandanten auch künftig kontinuierlich abgeben. Bevorzugte

Anforderungen aus besonderem Grund sind weiter möglich. Eine Fristverlängerung über die genannten Termine hinaus ist nur noch in absoluten Einzelfällen möglich.

- Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen soll künftig verschärft werden. Grundsätzlich soll **generell bei verspäteter Abgabe ein Verspätungszuschlag entstehen** und auch **festgesetzt** werden. In gewissen Ausnahmefällen kann jedoch vom Finanzamt eine abweichende Regelung getroffen werden. Dies soll für Steuerfestsetzungen über 0 € oder Erstattungsfälle gelten. Es wird einen Mindestverspätungszuschlag von 25 € je angefangenem Verspätungsmonat geben. Bisher lag die Höhe des Verspätungszuschlages im reinen Ermessen der Finanzverwaltung.
- Des Weiteren ist geplant, dass Steuerbescheide mittels Datenabruf oder Download bekanntgegeben werden können. Dies bedeutet, dass der Steuerbescheid in Papierform zukünftig entfällt. Dies setzt jedoch die vorherige Zustimmung des Steuerpflichtigen voraus. Es soll jedoch jederzeit möglich sein, einen Steuerbescheid in Papierform anzufordern.

2. Einigung zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Am 20.06.2016 konnte eine Einigung über die Erbschaftsteuerreform erzielt werden. Die getroffene Einigung soll den Bestand von mittelständischen Unternehmen schützen und den Erhalt von Arbeitsplätzen garantieren. Sie sieht gegenüber dem Regierungsentwurf vom 8. Juli 2015 folgende Anpassungen vor:

Lohnsummenklausel

Kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten werden auch weiterhin von den bürokratischen Pflichten entlastet. Für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten entfällt auch weiterhin die sogenannte Lohnsummenprüfung während der Behaltefristen von 5 bzw. 7 Jahren. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Arbeitsplätze nach Betriebsübertragung durch den Übernehmer weiter erhalten bleiben und keine drastischen Reduzierungen des Personals vorgenommen werden. Wird gegen diese Regelung verstoßen, entfällt die Verschonung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Saisonarbeiter bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl weiterhin unberücksichtigt.

Auch das sogenannte Verwaltungsvermögen stand in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am Pranger. Das Bundesverfassungsgericht sah sowohl die Definition, als auch die steuerliche Behandlung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer als nicht verfassungskonform an. Dem Anliegen der Länder wurde in der Einigung dahingehend gefolgt, dass der Begriff des Verwaltungsvermögens wie bisher bestehen bleibt. Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht durch die Freibeträge für Betriebsvermögen begünstigt, es wird aber bis zu 10 % wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Klargestellt wird, dass beispielsweise Altersvorsorgeverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden, weiterhin begünstigt bleiben. Geld- und geldwerte Forderungen (Finanzmittel) können bis zu 15 % zum steuerlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern.

Missbräuchlichen Steuergestaltungen, die bisher in Bezug auf Verwaltungsvermögen möglich waren, wird damit begegnet, dass bei einem Verwaltungsvermögensanteil von 90 % des gesamten Betriebsvermögens die Verschonung komplett entfällt.

Die Erbschaftsteuer soll Investitionen in Unternehmen nicht behindern. Deshalb werden Mittel aus dem Erbe, die gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt. Dies gilt meines Erachtens nur für den Fall einer Erbschaft. Für Schenkungsfälle soll diese Regelung nicht gelten.

In den Zeiten von niedrigen Zinsen soll eine Überbewertung von Unternehmen vermieden werden. Daher sind auch Änderungen in der Unternehmensbewertung vorgesehen. Hinzu kommt eine erweiterte Stundungsregelung, damit die Zahlung der Erbschaftsteuer die Existenz des Unternehmens nicht gefährdet.

Die weiteren Regelungen betreffen Familienunternehmen sowie große Unternehmensvermögen.

Große Unternehmensvermögen sind Vermögen ab 26 Mio. € Unternehmenswert. Hier ist eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen.

Das Gesetz soll nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum **01. Juli 2016** in Kraft treten.

Wie bereits angenommen, wird es für mittelständische Unternehmen aufgrund der geplanten Gesetzesänderung keine gravierenden Veränderungen sowohl in der Bewertung, als auch in der Verschonung geben. Die einzige Maßnahme, die deutlich mehr Unternehmen treffen wird, ist die Anwendung der sogenannten Lohnsummenregelung.